

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Ober- und Mittellauf der Mur von der Landesgrenze bis Leoben mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen ist seit 2006 als Europaschutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen.

#### Kurzcharakteristik des Gebietes:

Im obersteirischen Raum durchfließt die Mur die Zentralalpen. Die Grauwackenzone streift das Murtal. Die weitgehend erhalten gebliebene Linienführung des alten Flußbettes weist gewässermorphologisch Prall- und Gleitufer, Kolk-, Furt-Abfolgen, vereinzelt Aufzweigungen mit Inselbildungen und Schotterbänke auf.

Vorherrschend sind Sohlen- und Kerbtäler. An Flusstypen kommen gestreckte, pendelnde, gewundene, mäandrierende Formen sowie Talmäander vor. Die großteils fixierten, teilweise überlandeten Ufer sind relativ gut angewachsen.

Die wichtigste rezente (noch auftretende) Art ist der Huchen (*Hucho hucho*), der in diesem Murabschnitt seinen steirischen Kernbestand hat. In der höheren Umgebung befinden sich zahlreiche nennenswerte Wochenstuben von Fledermäusen, wie des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Höhlen bilden bedeutende Winterquartiere der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

#### Murinsel Triebendorf

Zwischen Murau und Triebendorf besitzt die Mur noch naturnahe Strukturen mit einer Schotterinsel. Der Fluss beherbergt Pioniergesellschaften auf Schotterbänken, einen jungen naturbelassenen Auwald mit Zeiger einer fortgeschritteneren Vegetationsentwicklung und die Ufertamariske (*Myricaria germanica*). Auf der Insel ist der einzig bekannte Brutplatz des Flußuferläufers (*Actitis hypoleucos*) im Oberen Murtal.

#### Puxer Auwald

Südwestlich von Scheifling am Fuße des Puxberges schließt an die Murau von Frojach ein Auwald an. Den linksufrigen Teil begleiten Grundwassertümpel bzw. Gerinne.

Der Auwald kann als Grauerlenau (*Alnetum incan*) bezeichnet werden, in dem die Silberweide (*Salix alba*) sehr stark, in flacheren Zonen Strauchweiden, wie die Mandel-Weide (*Salix triandra*) oder die Purpur-Weide (*Salix purpurea*) gedeihen.

Die Krautschicht des Auwaldes ist üppig und artenreich. Vertreten sind das Straußfarn (*Matteuccia struthiopteris*), die Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), die Akeleiblättrige Wiesenraute (*Thalictrum aquilegifolium*), das Spring-Schaumkraut (*Cardamine impatiens*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*), das Glanzgras (*Phalaris* sp.), das Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und das Süßgras (*Glyceria fluitans*).

Neben kleinflächigen Fichtenforsten setzen sich die Waldsäume aus trockenwarmen Gebüsch zusammen. Für an Feuchtstandorte gebundene Tiere stellt der Auwald ein Rückzugsgebiet dar.

#### Puxer Wand

Die natürliche Umgebung ist durch eine Reliktvegetation auf Kalkfels, Kalkschutt, von wärmeliebenden Rauhgras-Schuttfloren mit Federgras, Kiefern-Fichten-Felsbestockungen mit Laubholzanteilen geprägt.

#### Gulsen

Nordöstlich von Knittelfeld liegt der Gulsenberg. Die obersten Hangbereiche sind in einem naturnahen Zustand. Die Serpentinböden bedingen die seltenen Pflanzengesellschaften Mitteleuropas.

Der Bewuchs besteht aus Rotföhren-Serpentin-Wäldern in den unteren Hanglagen, aus Zwergstrauchbeständen, Trockenrasen und Fels-(Spalten)-Vegetation in den oberen Etagen. Die zum Teil mit Fichten und Lärchen durchmischten Waldbestände enthalten wärmeliebende für Serpentinestein spezifische Strauch- und Krautschichten.

Floristisch sind die Serpentin-Hauswurz (*Sempervivum Pittonii*), der Serpentinstreifenfarn (*Asplenium cuneifolium*), der Pelzfarn (*Notholaena marantae*) und die Gemeine Grasnelke (*Armeria elongata*) zu erwähnen. Am Mittagkogel entwickelte sich ein Schneeheide-Kiefernwald im Komplex mit einer Felspaltenvegetation.

Derartige Trocken- und Felsstandorte sind eigene Lebensräume für zahlreiche Kleintiere, wie Insekten, Schmetterlinge, Reptilien.

Gründe für die Neustrukturierung der Verordnung:

Praktische Erfahrungen, vor allem aber um konkretere Handlungsrahmen festzulegen, machen eine Neu-erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006, LGBl. Nr. 65/2006, notwendig.

**2. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Finanziell treten keine Änderungen ein. Die Verpflichtungen ergeben sich aus der Richtlinie zur Zielerreichung (§ 2).

**Besonderer Teil****Zu : § 2**

Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die in der Anlage 1 angeführten Schutzgüter (Lebensräume, Tiere) werden die Ziele genauer festgesetzt.

Alle Handlungen, wie die Beseitigung von Gehölzen, ausgenommen Einzelstammentnahmen, Aufforstungen, die Anlegung von Wegen, die Veränderung des Wasserhaushalts, die Änderung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung, die Einbringung nicht heimischer Pflanzen, dürfen erst nach einer Untersuchung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter bei unerheblichen Auswirkungen nach Bestätigung oder bei nicht auszuschließenden unerheblichen Auswirkungen nach Erteilung der Bewilligung durch die Landesregierung ausgeführt werden.

**Zu : § 3****Z. 1:**

Für die Schutzgüter 91E0\*, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 3220, Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation, und 3240, Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Salix eleagnos*, werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Managementmaßnahmen wieder gegeben.

Sie sind Bestandteile eines vernetzten funktionsfähigen Fließgewässerökosystems. Die Schutzgüter 3220, 3240 betreffen Flussstrecken mit hoher Überflutungsdynamik und regelmäßigen Materialumlagerungen. Das Schutzgut 91E0\* umfasst die Waldgesellschaften im Überschwemmungsbereich.

**Z. 2:**

Zur Erhaltung der primären Rasenbestände sind keine aktiven Maßnahmen notwendig. In den sekundären Rasenbeständen werden mittelfristig Maßnahmen, wie die Beseitigung von Gehölzen, eine Beweidung, zu veranlassen sein.

**Zu : § 4****Anlage 2 und 3:**

In den Gemeinden Pöls, Apfelberg und St. Lorenzen bei Knittelfeld wird das Schutzgebiet im Rahmen des Förderprogramms LIFE + (Projekt „Murerleben – Inneralpines Flussraummanagement Obere Mur“) etwas vergrößert.

Die zusätzlichen Flächen sind durch die Abgrenzung in blauer Farbe in einem Übersichtsplan und drei Detailplänen ersichtlich. Sämtliche weiteren Flächen, sofern nicht schon Teil des öffentlichen Wasserguts, werden öffentliches Wassergut.